

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 092/FB4/2023/1



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Bauausschuss	13.11.2023	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	04.12.2023	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 57 "Wohnen am Gelbchenweg" – Abwägungsbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat macht sich den Abwägungsvorschlag zu den zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 57 "Wohnen am Gelbchenweg" vom 30.08.2023 einschließlich der Begründung vom 30.08.2023 eingegangenen Stellungnahmen gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zu eigen und beschließt, diesem zu folgen.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:****1. Planungsanlass und -ziel**

Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“ soll für ein ca. 6.500 m<sup>2</sup> großes Plangebiet im Nordosten des Stadtteils Berg ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Es sind nun sieben statt ursprünglich sechs Einfamilienhausgrundstücke geplant, die über eine neu anzulegende private Erschließungsstraße, ausgehend vom nördlichen Gelbchenweg verkehrstechnisch erschlossen werden sollen.

Vom 21.09 bis 26.10.2023 fand die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans statt.

**2. Verfahren**

In den Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden Bedenken und Hinweise geäußert. Von den Nachbargemeinden gab es keine Einwendungen und von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Aus den Stellungnahmen der Behörden ist folgender Hinweise vom Landratsamt Nordsachsen – Umweltamt von Bedeutung:

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat uns mitgeteilt, dass sich im Geltungsbereich 2 (Flurstück 126/35, Gemarkung Eilenburg Flur 46) die Altablagerung "ehem. Mülldeponie Dobritzmark" befindet. Dort sollten die Ausgleichsmaßnahmen M1 und A3 umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Maßnahme A3 hat uns die Untere Bodenschutzbehörde informiert, dass sie in der beschriebenen Form nicht geeignet ist, den Eingriff in das Schutzgut Boden zu kompensieren, da hier mutmaßlich keine ungestörten Bodenfunktionen entstehen können.

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche mit dem invasiven Staudenknöterich überwachsen ist und dessen Bekämpfung einen sehr hohen Aufwand darstellt. Die Erfolgchancen für eine Entwicklung der Maßnahmen, auf einem solchen gestörten Standort mit dem zusätzlichen Untersuchungsbedarf, wird als zu hohes Risiko vom Vorhabenträger betrachtet. Daher erfolgte in der 46. KW eine erneute Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, diese Maßnahmen sowie die Maßnahme A2 (Streuobstwiese in Doberschütz) mit Ökopunkten aus dem Ökokonto der EWV zu begleichen. Die Untere Naturschutzbehörde hat diesem Vorschlag zugestimmt. Die notwendigen Ökopunkte wurden bei der EWV reserviert. Zwischen der Stadt und der EWV wird eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geschlossen, die der UNB vorzulegen ist. Der von der Stadt zu bezahlende Betrag wird über den zwischen Vorhabenträger und Stadt geschlossenen Erschließungsvertrag zurückerstattet.

Zu dieser Vorgehensweise ist die Zustimmung vom LASuV noch einzuholen.

Durch die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen werden einige Stellungnahmen (zum Beispiel der Unteren Bodenschutzbehörde, Mitnetz Strom) gegenstandslos, was im Abwägungsprotokoll dokumentiert ist.

Detaillierte Festlegungen zur Abwasserentsorgung werden in Abstimmung mit dem AZV im Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger geregelt. Eine konkrete Festsetzung von maximal einzuleitenden Abwassermengen ist daher nicht erforderlich.

Die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen erfordert eine zweite Offenlage, welche nach Anpassung des Bebauungsplanentwurfes voraussichtlich im Februar 2024 beschlossen werden soll. Diese Änderung wirkt sich durch die vorab getroffene Einigung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht auf das Vorhaben (Bau von Einfamilienhäusern) aus. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine Teilabwägung der anderen Belange durchzuführen, damit die bereits eingereichten Bauanträge nach § 33 Abs. 2 BauGB noch im Dezember 2023 genehmigt werden können.

Anlage zur Drucksache:

Anlage 1 Abwägungsprotokoll vom 21.11.2023

Anlage zur Begründung der Drucksache:

Anlage 2 – Stellungnahmen im Original

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 0 Nein 2 Enthaltung 3 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

## **1. Bebauungsplans (BP) Nr. 57 „Wohnen am Gelbchenweg“**

### **Protokoll zur ABWÄGUNG vom 04.12.2023**

#### **Kurzfassung des bisherigen Planverfahrens:**

06.09.2021	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Nr. 46/2021 des BPs. Nr. 57
30.09.2021	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt Nr. 20
<b>28.04.2023</b>	Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum BP-Vorentwurfs bis zum 31.05.2023 (per e-mail vom 03.05.2023)
11.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung im Amtsblatt Nr. 10, Beteiligung der Öffentlichkeit am 25.05.2023
04.09.2023	Billigung des Entwurfs, Auslegungsbeschluss Nr. 41/2023 des BPs Nr. 57
14.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung des o.g. Beschlusses im Amtsblatt Nr. 14
18.09.2023	Schreiben zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (per e-mail vom 21.09.2023)
<b>21.09. bis 26.10.2023</b>	<b>Öffentliche Auslegung</b> des Entwurfs

Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>T 1 Landratsamt Nordsachsen (LRA NOS)</b> vom 26.10.2023  <b>T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt</b>  <b>T 1.1.1 SG Planungsrecht/Koordinierung</b>  <u>1. Hinweise:</u>  1.1 Die Nachweise, dass die Unterlagen im Internet und im zentralen Landesportal während der öffentlichen Auslegung einsehbar waren (§ 3 Abs. 2 BauGB), sollten der Verfahrensakte beigelegt werden.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Verfahrens dem BP eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB beizufügen ist.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.3 Textliche Festsetzung unter 1.4.1  Unter dieser Festsetzung sind Maßnahmen zur Oberflächenbefestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen aufgenommen worden. Die Notwendigkeit versickerungsfähige Oberflächen festzusetzen, begründet sich aus dem Ergebnis des Geotechnischen Berichts vom 04. 08. 2023 (einschl. Nachtrag vom 09. 08. 2023), dass der Baugrund nur bedingt versickerungsfähig ist. Eine Einleitung in ein Kanalnetz ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>Entsprechend der Stellungnahme des AZV vom 28.09.2023 (s. T 5) ist aufgrund der teilweise sehr ungünstigen Bedingungen für die Versickerung darauf zu orientieren, dass das Regenwasser auf den Grundstücken verbleibt. Im Zuge der Planung für die Einzelbauvorhaben muss für jedes Baugrundstück kritisch geprüft werden, welche Flächen versiegelt werden sollen. Unbelastetes Niederschlagswasser ist einer Nutzung zuzuführen bzw. zur Versickerung zu bringen. Aufgrund der schwierigen Ausgangsbasis, gestattet der AZV nun zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung im B-Plangebiet am Übergabeschacht die Einleitung von insgesamt 8 l/s. Hierzu ist der Übergabeschacht als Drosselschacht mit Abflussregler auszubilden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die geplanten Regelungen werden Bestandteil des Erschließungsvertrags zwischen der Stadt und dem Investor. Eine Festsetzung ist deshalb nicht erforderlich. Die Begründung wird um den geänderten Sachverhalt ergänzt.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.4 Aus hiesiger Sicht fehlt es derzeit an einer Festsetzung, wie außerdem mit dem Niederschlagswasser der Dachflächen und der Anliegerstraße umgegangen werden soll.</p>	<p>Das Niederschlagswasser der Anliegerstraße wird durch das Mulden-Rigolen-Element gesammelt und kann dort versickern. Die geplanten Regelungen werden Bestandteil des Erschließungsvertrags zwischen</p>

Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>der Stadt und dem Investor. Eine Festsetzung ist deshalb nicht erforderlich (s. Begründung Punkt 12). Der Umgang mit dem Niederschlagswasser von den Dachflächen kann mit Mulden-Rigolen-Element erfolgen. Auf der Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis (zur Begründung Punkt 13) ergänzt. Auch hier ist keine Festsetzung erforderlich.</p> <p><b>→ Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b></p>
<p>1.5 Die im geotechnischen Bericht und in der Begründung vorgeschlagenen Mulden-Rigolen-Elemente zur Regenwasserversickerung und -verdunstung <u>auf den einzelnen Baugrundstücken</u> müssten aus planungsrechtlicher Sicht als Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p>Im Geotechnischen Gutachten werden verschiedene Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung genannt. Eine Variante ist die Entsorgung über ein Mulden-Rigolen-System. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen, der auf die Ausführungen in der Begründung (Punkt 13) verweist. Die Begründung wird in den Punkten 7.5.1 und 13 entsprechend angepasst.</p> <p><b>→ Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b></p>
<p>1.6 Die vorgeschlagenen Mulden-Rigolen-Elemente zur Versickerung und Verdunstung <u>entlang der Anliegerstraße</u> müssten aus planungsrechtlicher Sicht Bestandteil einer zeichnerischen (und textlichen) Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB werden.</p>	<p>Die Versickerung durch Mulden-Rigolen-Elemente entlang der Anliegerstraße ist Bestandteil der Straßenplanung. Eine zusätzliche Festsetzung ist demnach nicht erforderlich. Das Vorhaben ist in der Begründung (Punkt 12) beschrieben. In der Planzeichnung wird die Legende zu 1.4 „mit Straßentwässerung mittels Mulden-Rigolen-Element (nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)“ redaktionell ergänzt.</p> <p><b>→ Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b></p>
<p>1.7 In diesem Zusammenhang wird auf die avisierte Vermeidungsmaßnahme V 5: Oberflächenwasserbehandlung auf Seite 27 des Grünordnungsplanes (GOP) vom 18. 08. 2023 verwiesen.</p>	<p>Die genannte Vermeidungsmaßnahme V5 im GOP Oberflächenwasserbehandlung hat folgenden Wortlaut: „Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser soll weitestgehend vor Ort auf den Einzelgrundstücken versickert werden. Dies ist jedoch nicht vollständig möglich. Um das Regenwasser dennoch im Vorhabengebiet zu halten und somit dem ökologischen Wasserkreislauf wieder zuzuführen, soll dieses entlang der Anliegerstraße in einem oder mehreren flachen Mulden-Rigolen-Elementen mit einer Tiefe von ca.</p>

Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>0,60 m gespeichert werden und in einer Kombination aus Versickerung im Mutterboden, dem Geschiebelehm und den Sandschichten sowie einer Verdunstung über die Geländeoberfläche entsorgt werden. Somit werden Beeinträchtigungen aus einer verringerten Grundwasserneubildungsrate minimiert. Eine schadlose Versickerung ist sicherzustellen, indem die Dimensionierung der Versickerungsanlagen nach DWA-A 138 bemessen wird. Des Weiteren ist für die Versickerungsanlagen eine Bewertung nach DWA-M 153 zu erstellen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.“</p> <p>Der o.g. Sachverhalt ist in der Planzeichnung bereits als textliche Festsetzung unter 1.4.1 aufgegriffen. (Siehe auch T 1.1.1 Punkt 1.5.)</p> <p>→Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.8 Die Abwasserbeseitigung gehört zu den Belangen, die nach Lage der Dinge regelmäßig in die nach § 1 Abs. 6 BauGB gebotene Abwägung einzustellen sind. Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser gehört, ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Ist eine Überflutungsprüfung nach DIN 1986-100 für die einzelnen Bauvorhaben erforderlich (siehe Begründung unter 13.), sollte das bereits aus den Hinweisen auf der Planzeichnung erkennbar sein</p>	<p>Laut Stellungnahme der uWB (s. T 1.2.4) ist eine Überflutungsprüfung nicht notwendig, da diese üblicherweise erst ab einer anrechenbaren Fläche von 800 m<sup>2</sup> gefordert wird.</p> <p>Die Begründung wird unter Punkt 7.5.1 und 13 redaktionell geändert, dass bei Grundstücken, die größer als 800 m<sup>2</sup> sind, eine Überflutungsprüfung durchzuführen ist.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.9 Die unter Punkt 1.6 der Textliche Festsetzungen festgesetzte Maßnahme M 1 stellt eine Maßnahme zur Kompensation des Eingriffes in die Feldgehölzfläche dar, die eine Festsetzung des rechtskräftigen BPs Nr. 12 "B 107n - Ortsumgehung Eilenburg" war.</p> <p>Die materiellen Voraussetzungen für einen Ausgleich an anderer Stelle, außerhalb der Baugrundstücke, ergeben sich aus § 1 a Abs. 3 Satz 3 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB und § 200a BauGB.</p> <p>Insbesondere für die rechtliche Sicherung und Umsetzung der Maßnahme A 2 (in der Gemarkung Doberschütz) ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger nach § 11 BauGB notwendig und möglich. Diese</p>	

Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ausgleichsmaßnahme ist insofern nicht zu beanstanden. Es wird empfohlen, für die Maßnahme A 3: Entwicklung von Extensivgrünland die gesetzliche Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu ergänzen, da hier § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB nicht zutreffend ist (keine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)</p>	<p>Aufgrund der komplizierten Situation bezüglich des unzureichenden Untersuchungsstandes der Altlastenfläche an der Dobritzmark (Flurstück 126/35, Gemarkung Eilenburg Flur 46) wurde von Seiten des Investors in Abstimmung mit der uNB eine Alternative zur bisherigen Lösung gefunden. Statt der Umsetzung der Maßnahmen M1 (Feldgehölz mit 1.427 m<sup>2</sup>), A2 (Streuobstwiese mit 2.000 m<sup>2</sup>) und A3 (extensives Grünland mit 1.100 m<sup>2</sup>) werden diese Maßnahmenflächen in Ökopunkte umgerechnet und durch die Einzahlung in das Ökokonto der EWV beglichen. Folgende Planunterlagen müssen daraufhin geändert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planzeichnung: Herausnahme des Geltungsbereichs 2 (Maßnahme M1 und A3) und der Maßnahmefläche A2 sowie die zugehörigen textlichen Festsetzungen (Punkt 1.6 Nr. 1.6.1, 1.6.3., 1.6.4), Ergänzung textliche Festsetzung bzgl. der Begleichung des Eingriffs durch Ökopunkte</li> <li>- Überarbeitung der Begründung in Bezug auf die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>- Überarbeitung des Umweltberichts und Grünordnungsplans (GOP), Herausnahme der Anlage 3 „Maßnahmenplan 2“ aus dem GOP</li> </ul> <p>→ Aufgrund des Hinweises sind o.g. Änderungen an den Planunterlagen erforderlich. Diese liegen bis zur Stadtratssitzung noch nicht vor. Die Abwägung dieses Punktes erfolgt voraussichtlich in der Sitzung des Stadtrats im Februar 2024 mit einem Beschluss für eine erneute Offenlage.</p>
<p>1.10 Begründung zu 3.2 Bei dem angeführten Naturschutzgebiet "Wölpener Dorfwiesen" handelt es sich korrekterweise um das NSG "Wölpener Torfwiesen"</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend überarbeitet (Punkt 3.2). → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.11 Begründung zu 15. Hinweise Es wird empfohlen, Inhalt und Gliederung in diesem Kapitel entsprechend den Hinweisen auf der Planzeichnung unter 3. anzupassen und zu ergänzen.</p>	

<b>Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
Das dient der Übersichtlichkeit und dem schnelleren Finden der jeweiligen Begründung zu den Hinweisen. Auch sind die Vermeidungsmaßnahmen (Hinweise 3.8 auf der Planzeichnung) noch nicht in der Begründung zu finden und folglich zu ergänzen.	Die Begründung wird entsprechend überarbeitet (Punkt 15). → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.12 Begründung zu 15.4 Baugrund Hier ist folgende Aussage enthalten: "Aufbauend auf der Voruntersuchung zum Geotechnischen Bericht werden für die einzelnen Neubauten projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten." Auf der Planzeichnung findet sich dazu keine entsprechende Passage. Sind solche Baugrunduntersuchungen bzw. -gutachten für die Wohngebäude, Straßen und Erschließungsleitungen aus gutachterlicher Sicht zu empfehlen, sollten dazu Aussagen in die Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung redaktionell ergänzt.  → <b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>
1.13 Grünordnungsplan Bezüglich des Kapitels 7. 1 werden inhaltliche Ergänzungen empfohlen, die bezüglich der Besonderheit der Eingriffsregelung bei Bauleitplänen für erforderlich gehalten werden. [...] Hinsichtlich des Ausgleichs von Eingriffen durch Bauleitpläne verweist das BNatSchG komplett auf die Vorschriften des Baugesetzbuchs, das für die Rechtsfolgen und den Vollzug verantwortlich ist. In das Literatur- und Quellenverzeichnis ist folglich auch das BauGB aufzunehmen.	Der Grünordnungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.  → <b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>
<b>T 1.1.2 SG Denkmalschutz</b> Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Denkmalpflegerische Belange finden sich bereits hinreichend in den Planungsunterlagen berücksichtigt und sind bitte beizubehalten.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 1.2 Umweltamt</b> <b>T 1.2.1 SG Abfall/Bodenschutz</b> <u>1. Altlasten</u> Die Angaben hinsichtlich der Altlastensituation für den Geltungsbereich 2 (Flurstück 126/35, Gemarkung Eilenburg Flur 46) sind nicht korrekt. Dort	

Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>befinden sich die Altablagerung "ehem. Mülldeponie Dobritzmark", die unter der Altlastenkennziffer 74100139 im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) eingetragen ist.</p> <p>Die ca. 2.500 m<sup>2</sup> große Fläche, wo die Maßnahmen A3 und M1 realisiert werden sollen, wurde durch die Bevölkerung als "wilde Deponie" zur Ablagerung von Siedlungsmüll genutzt. Angaben über möglicherweise aufgebraachte Oberflächenabdeckungen mit Bodenmaterial liegen in der unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.</p> <p>Es leitet sich weiterer altlastenbezogener Untersuchungsbedarf ab in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenluftuntersuchungen;</li> <li>- die Gefährdungssituation muss im Hinblick auf das Deponiegas vorab neu bewertet werden → Prüfung durch sachverständigen Gutachter zur Klärung, ob und welche Arbeitsschutzmaßnahmen für die Pflanzarbeiten eventuell erforderlich sind;</li> <li>- Prüfung ob Abdeck- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen der Altablagerung durchgeführt wurden;</li> </ul> <p>Hinweis: Für eine erfolgreiche Bepflanzung kann weiterer Bodenauftrag erforderlich werden.</p> <p>→ Grundsätzlich bestehen gegen die Bepflanzung und die Entwicklung von Extensivgrünland des ehemaligen Deponieareals aus altlastenfachlicher Sicht keine Bedenken, da sich nach ggw. Kenntnisstand das von der Altablagerung ausgehende Gefährdungspotential für die Schutzgüter durch eine Bepflanzung nicht erhöhen dürfte, zumal sich dadurch die eintretende Sickerwassermenge verringern würde, was zu einer Verringerung des Schadstoffaustrages führt.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden aufgrund des unter <b>T 1.1 1 Punkt 1.9</b> geplanten weiteren Vorgehens für den BP gegenstandlos.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2. Bodenschutz</u></p> <p>2.1 Natürliche oder seltene Böden stehen am Standort nicht an.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2 Die Maßnahmen M1 und A3 können <u>nicht</u> als Kompensation für das Schutzgut Boden bestätigt werden, da es sich bei den betreffenden Flächen</p>	

<b>Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>um eine Altablagerung/Deponie handelt. Es ist nicht bekannt, ob hier überhaupt eine Abdeckung der Abfälle mit Bodenmaterial stattgefunden hat. Mit den geplanten Maßnahmen können somit keine ungestörten Bodenfunktionen oder Flächen mit natürlichem Grundwasserhaushalt entstehen. Die geplante extensive Bewirtschaftung (die mit der Ruderalflur bereits auch schon gegeben ist) wird den abiotischen Ressourcen entsprechend nicht zu Gute kommen. Im Ergebnis sind diese Maßnahmen nicht geeignet, die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu kompensieren.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden aufgrund des unter <b>T 1.1 1 Punkt 1.9</b> geplanten weiteren Vorgehens für den BP gegenstandlos.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>1.2.2 SG Immissionsschutz (uIB)</b> Gegen den o. g. BP bestehen aus Sicht der uIB keine Bedenken. Zum Vorhaben erfolgte mit Schreiben vom 01. 06. 2023 eine positive Stellungnahme durch die uIB. Der dabei gegebene Hinweis zur textlichen Festsetzung 1. 5 wurde berücksichtigt.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>T 1.2.3 SG Naturschutz (uNB)</b> 1. Nach der Bilanzierung des Eingriffes im Punkt 9 des Grünordnungsplanes besteht Kompensationsbedarf von 3,52 Werteinheiten. Der fehlende Kompensationsbedarf wird mit der Entwicklung einer Mittelhecke (A 1) im südlichen Plangebiet, Anlage einer Streuobstwiese (A 2) auf dem Flurstück 61/4, Flur 4 Gemarkung Doberschütz und Umwandlung einer von Neophyten geprägten Fläche in extensives Grünland (A 3) auf dem Flurstück 126/35, Flur 46 Gemarkung Eilenburg ausgeglichen (Punkt 1. 6 der textlichen Festsetzungen). Das durch Rodung verlorengegangene Feldgehölz wird auf dem Flurstück 126/35, Flur 46, Gemarkung Ellenburg, in einer Flächengröße von rund 1. 427 m<sup>2</sup> ersetzt (M1). Diese Flächen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich (grundbuch-mäßig) zu sichern.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden aufgrund des unter <b>T 1.1 1 Punkt 1.9</b> geplanten weiteren Vorgehens für den BP gegenstandlos.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Die artenschutzrechtliche Betrachtung im Artenschutzfachlichen Gutachten ist plausibel. Im Punkt 3.8 des Planteiles B sind Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V6) festgesetzt. Bei deren Umsetzung können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt, sie sind als Hinweise in der Planzeichnung enthalten und erfüllen somit die erforderliche Anstoßfunktion.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
4. Aus Sicht der uNB bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 1.2.4 SG Wasserrecht (uWB)</b> Dem vorgelegten Entwurf wird zugestimmt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Überflutungsprüfung wird ab einer anrechenbaren Fläche (AE) ab 800 m <sup>2</sup> gefordert. Dahingehend ist die in der Begründung aufgeführte Textpassage "Die Überflutungsprüfung nach DIN 1986-100 ist im Rahmen der Bauantrags- und Genehmigungsfreistellungsunterlagen durchzuführen" aus rechtlicher Sicht der uWB nicht erforderlich. Die fachliche Einschätzung der Erfordernis bleibt natürlich dem Planer vorbehalten.	<b>Siehe T 1.1.1 Punkt 1.8</b> → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Überflutungsnachweis der Anliegerstraße wurde erbracht.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 1.2.5 SG Brandschutz</b> Die Stellungnahme vom 01.06. 2023 gilt unverändert fort: Keine Bedenken, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden.	Die Hinweise zur Sicherstellung von Löschwasser und teilweise auch zur Lage und Zugänglichkeit werden in der Planung berücksichtigt (Begründung Punkt 7, 12 und 13), weitere Regelungen zur Lage und Zugänglichkeit sowie zum Baulichen Brandschutz sind z.T. Gegenstand der späteren Bauausführung. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 2 Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 18.10.2023</b> Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Hinweis: Im Geltungsbereich 2 (Planung Maßnahme M1 und A3) wurde eine Altlast AKZ 74100139) in Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde festgestellt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen (RPLWS)</b> vom 23.10.2023 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 4 Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA) vom 17.10.2023</b> Keine Einwände, da Belange in den textlichen Festsetzungen unter Punkt	

<b>Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
3.2 und in der Begründung (S. 7) ausreichend berücksichtigt sind.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>T 5 Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ (AZV) vom 28.09.2023</b>  <u>1. Schmutzwasserentsorgung</u>  In der Begründung zum B-Plan gegebenen Hinweise aus der Stellungnahme vom 10.05.2023 wurden berücksichtigt. Das anfallende Schmutzwasser kann, wie unter Punkt 13. der Begründung ausgeführt, in das vorhandene Abwassernetz DN 350 PVC im Gelbchenweg eingeleitet werden.</p>	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>2. Niederschlagswasserentsorgung</u>  2.1 Die gegebenen Hinweise aus der Stellungnahme vom 10.05.2023 hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung wurden in der Begründung aufgegriffen.</p>	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>2.2 In der Umsetzung des BPs ist für jedes Bauvorhaben ein Baugrundgutachten zu erstellen, um geeignete Lösungen für die Entsorgung des Niederschlagswassers zu erarbeiten, da eine Einleitung des Niederschlagswassers als sehr kritisch angesehen werden muss.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung (Punkt 15.4) und steht somit als Information für den Investor zur Verfügung.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.3 Im BP-Gebiet liegen teilweise sehr ungünstige Bedingungen für die Versickerung vor, dennoch muss darauf orientiert werden, dass das Regenwasser auf den Grundstücken zu belassen ist. Bereits in der Planungsphase muss für jedes Baugrundstück kritisch geprüft werden, welche Flächen überhaupt versiegelt werden sollen. Falls eine Befestigung unumgänglich ist, haben durchlässige Beläge den Vorrang (z. B. Rasengittersteine, Pflaster, poriger Beton).</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell um den Hinweis ergänzt.</p> <p><b>→ Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p>
<p>2.4. Unbelastetes Niederschlagswasser ist einer Nutzung zuzuführen bzw. zur Versickerung zu bringen. Wird Regenwasser als Brauchwasser genutzt, müssen geeignete Messeinrichtungen vorgesehen werden, um die entstehende Schmutzwassermenge zu ermitteln.</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell um den Hinweis ergänzt.</p> <p><b>→ Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p>
<p>2.5. Zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung im BP-Gebiet gestattet der AZV am Übergabeschacht die Einleitung von insgesamt (Schmutz- und Niederschlagswasser) 8 l/s. Hierzu ist der Übergabeschacht als Drossel-</p>	

<b>Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
schacht mit Abflussregler auszubilden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.	<b>Siehe T 1.1.1 Punkt 1.3</b> → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.6. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine Einwände gegen den BP Nr. 57 bestehen, wenn die Umsetzung entsprechend der Begründung zum B-Plan, unter Berücksichtigung des Geotechnischen Berichtes sowie unserer Hinweise erfolgt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 6 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (VEW)</b> vom 26.10.2023 Grundsätzlich keine Einwände.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In Abhängigkeit der künftigen Bebauung/Nutzung ist die Errichtung von Erschließungsanlagen zur Versorgung mit Trinkwasser, ausgehend von der vorhandenen Versorgungsleitung GGG L00 (Gelbchenweg) erforderlich.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Errichtung von Versorgungsanlagen im Bereich privater Flächen erfolgt mit entsprechender dinglicher Sicherung als Voraussetzung zur Übernahme der Erschließungsanlagen in den Bestand der öffentlichen Wasserversorgung. Ein Erschließungsvertrag zwischen dem VEW und dem Erschließungsträger soll Umfang und Bedingungen regeln.	Der Investor ist über die Stellungnahme informiert. Ein Nachweis ist zu erbringen. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 7 Stadtwerke Eilenburg GmbH (Gas und Elektro) (SWE)</b> vom 05.10.2023 Keine Einwände. Gebiet ist bislang nicht erschlossen. Anschluss an das Verteilnetz für die Medien Strom und Gas ist grundsätzlich gegeben. Für die Erschließung wird jeweils ein Netzausbau erforderlich.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T 8 Mitnetz Gas mbH</b> vom 21.09.2023 Es befinden sich keine Versorgungsanlagen im Gebiet, daher Zustimmung. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>T 9 Mitnetz Strom mbH</b> vom 04.10.2023</p> <p>1. Grundsätzlich keine Bedenken. Nach Einarbeitung der Forderungen und Hinweise wird um eine Vorlage eines bestätigten BPs sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen erbeten.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2. SN Mittel- und Niederspannungsanlagen</u></p> <p>Diese sind im Bereich des BPs nicht vorhanden. Gebiet befindet sich im Versorgungsbereich der Stadtwerke EB. Übersichtsplan und zwei Bestandspläne übermittelt, diese ersetzen nicht das Schachtscheinverfahren.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>3. SN Hochspannungsanlagen</u></p> <p>Im Geltungsbereich der Maßnahme M1 und M3 verläuft die 110 kV Ltg. Be-Due Abz. EiO MB 7E-8E</p> <p>Es gelten die allg. Bedingungen für 110 kV Freileitungen. Unterbauungen, Geländeänderungen und Anpflanzungen sind separat zu prüfen.</p> <p>Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Baumaßnahmen, welche im Schutzstreifen stattfinden, müssen bei der Mitnetz Strom angezeigt und genehmigt werden</li> <li>- Im Radius von 15 m um den Mast ist das Bebauen i.d.R. untersagt</li> <li>- Im Radius von 30 m um einen Mast können sich Erdungsanlagen im Erdreich befinden</li> <li>- Falls Erdungsanlagen gefunden oder beschädigt werden, muss die Mitnetz Strom in Kenntnis gesetzt werden</li> <li>- Der Zugang zum HS-Mast muss immer gewährleistet sein.</li> <li>- Ein Abstand von 5 m zum Leiterseil ist zwingend einzuhalten.</li> <li>- Für jegliche Arbeiten im Schutzstreifen muss eine Grundeinweisung durch die Mitnetz Strom erfolgen, mind. 14 Tage vorher zu beantragen</li> <li>- Im Zuge dieser Grundeinweisung werden alle Maßnahmen geklärt, die zum Arbeiten notwendig sind</li> <li>- Es dürfen sich keine Fahrzeuge über eine Gesamthöhe von 4,00 m im angegebenen Bereich bewegen</li> <li>- Ein Abladen im Bereich/unter der 110 kV Freileitung mittels Kipptechnik ist verboten</li> </ul>	<p>Aufgrund der geänderten Festlegungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich werden nebenstehende Hinweise für den BP gegenstandslos.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p><u>4. SN Fernmeldeanlage</u> Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH; die Trasse verläuft mit auf der 110 kV Freileitung Es wird um eine Anpassung der Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe gebeten, sodass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen und die bestätigte Ausführungsplanung an die genannten Ansprechpartner zu übergeben.</p>	<p>Aufgrund der geänderten Festlegungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich werden nebenstehende Hinweise für den BP gegenstandslos. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>5. SN Anlagen der envia THERM</u> Es befinden sich keine Anlagen der envia THERM im Bestand.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>T 10 GDMcom</b> vom 28.09.2023 Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen; keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>T 11 Telekom</b> vom 24.10.2023 Stellungnahme vom 23.05.2023 gilt unverändert.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Inhalt der Stellungnahme vom 23.05.2023: 1. Allgemeines - es befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) im Plangebiet - Zur Versorgung der Telekommunikationsinfrastruktur ist eine Verlegung neuer TK-Linien innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlich - keine Einwände gegen Planungsabsichten 2.. Allgemeine Hinweise zur Bauausführung 3. folgende fachliche Festsetzung ist aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise wurden in die Begründung (Punkt 13) aufgenommen. Dem Investor liegt die Stellungnahme vor. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>T 12 LASuV</b> vom 23.10.2023</p> <p>1. Zustimmung zum BP Nr. 57 unter der Maßgabe, dass die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) schriftlich nachgereicht wird und ein Nachweis über die Bestellung der Dienstbarkeit im Grundbuch für das Flurstück 126/35, Flur 46 der Gemarkung Eilenburg übergeben wird.</p>	<p>Aufgrund der geänderten Festlegungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich werden nebenstehende Hinweise für den BP teilweise gegenstandslos.</p> <p><b>Das LASuV wird bis zum Stadtrat über die Änderung der Maßnahme (Einzahlung in ein Ökokonto) informiert. Es wird angenommen, dass die Zustimmung erteilt wird. Eine Dienstbarkeit im Grundbuch ist somit nicht mehr erforderlich.</b></p>
<p><u>2. Belange Straßenrecht</u></p> <p>2.1 Die Forderung aus unserer letzten Stellungnahme vom 25.05.2023 wurde in Punkt 1.2 der Textfestsetzungen umgesetzt. Der Errichtung der Erschließungsstraße im oben genannten Abstand und weiterer baulicher Anlagen, die den Festsetzungen des B-Planes entsprechen, in der Anbaubeschränkungszone der B 107 (Abstand von über 20 m bis zu 40 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der B 107) wird aus straßenrechtlicher Sicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 zugestimmt.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2 Die Erschließung der geplanten Wohnbaufläche erfolgt über das kommunale Straßennetz. Die Entfernung der geplanten Erschließungsstraße zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der B 107 beträgt ca. 10 m. Eine Erschließung über die B 107 ist nicht möglich. Straßenrechtliche Anbauverbotsvorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.</p>	<p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.3 Das geforderte Zufahrtsverbot in Angrenzung zur B 107 entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht in den Planunterlagen nachgetragen worden. Dies wird von uns zur Kenntnis genommen, aber es liegt in diesem Punkt keine Mitwirkung unsererseits nach § 9 Abs. 7 FStrG vor.</p>	<p>Das Planzeichen 6.4 der PlanzVO „Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)“ ist für Regelungen für An- oder Ausschlussmöglichkeiten <u>von Baugrundstücken an öffentliche Straßen</u>. Im BP schließen die Baugrundstücke direkt an die geplante Privatstraße an. Dort ist diese Regelung nicht notwendig. Das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ müsste nach Wunsch der Straßenbauverwaltung am westlichen Rand der Privatstraße angeordnet werden. Dafür ist es nicht gedacht und auch nicht erforderlich.</p> <p>→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<u>3. Belange Planung</u> Straßenplanerisch bestehen keine Einwände. Es besteht auch kein Bedarf für eine Radverkehrsanlage an der B 107 im Abschnitt K 7442 bis zur „Von-Bülow-Straße“. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen über die bestehenden Anlagen hinaus gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>4. Belange Grunderwerb und Vermögensverwaltung</u> Der Kaufvertrag der Flurstücke 45/1 und 44/5 Flur 9 der Gemarkung Eilenburg wurde unter aufschiebenden Bedingungen geschlossen, dass: Umwandlung der Gehölzfläche auf der AuE-Fläche Ortsumgebung B107 Eilenburg im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erzielen und eine adäquate Ersatzfläche bereitgestellt wird. Bei der gemeinsamen Beratung am 14.08.2023 in Eilenburg hat der Vertreter der uNB seine Zustimmung zur Ersatzfläche auf dem städtischen Flurstück 126/35, Flur 46 erteilt, auf der die Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden soll. Die aufschiebende Bedingung zum Kaufvertrag wäre demnach erfüllt und die Erschließung des BPs gesichert. Die schriftliche Zustimmung der uNB ist noch zu übergeben. Außerdem ist ein Nachweis über die Bestellung der Dienstbarkeit im Grundbuch für das Flurstück 126/35, Flur 46 der Gemarkung Eilenburg zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahme vorzulegen.	Siehe Punkt 1 → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>5. Belange Umwelt und Landschaftsgestaltung</u> Ein gemeinsamer Ortstermin mit Referat 24 – Umwelt und Landschaftsgestaltung – hat nach der Absteckung der Erschließungsstraße und vor der Rodung zu erfolgen. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist beim LASuV anzuzeigen, sodass das Vorhaben begleitet werden kann. Die Verkehrssicherheit am verbleibendem Gehölzbestand ist dauerhaft sicherzustellen.	Der Hinweis ist Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nachbargemeinden Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<b>G 1 Gemeindeverwaltung Thallwitz</b> vom 16.10.2023 Es werden keine öffentlichen Belange der Gemeinde Thallwitz durch die Planung berührt. Es gibt keine beabsichtigten Planungen oder Maßnahmen, die für die Entwicklung Ihres Planvorhabens von Bedeutung sein könnten. Bedenken, Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>G 2 Verwaltungsverband EB West – Gemeinde Jesewitz</b> vom 18.10.2023 Keine Einwände oder Hinweise	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>G 3 Verwaltungsverband EB West – Gemeinde Zscheplin</b> vom 24.10.2023 Keine Einwände oder Hinweise	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>G 4 Gemeinde Doberschütz</b> vom 27.10.2023 Es werden keine öffentlichen Belange berührt. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Maßnahmen und Planungen, die für die Entwicklung des Planungsvorhabens von Bedeutung sein könnten, gibt es nicht.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>G 5 gemeinde Krostitz</b> vom 27.10.2023 Es werden keine öffentlichen Belange berührt und keine Anregungen oder Bedenken geäußert.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.